

**Zeitschrift:** Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich  
**Herausgeber:** Erziehungsdirektion des Kantons Zürich  
**Band:** 30 (1915)  
**Heft:** 2

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 2 Fr.  
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint  
je auf den 1. des Monats.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franke  
an den  
kantonalen Lehrmittelverlag.



# Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich.

XXX. Jahrgang.

Nr. 2.

1. Februar 1915.

Inhalt: 1. Der kantonale Lehrmittelverlag im Jahre 1914. — 2. Zum amtlichen Verkehr. — 3. Kreisschreiben an die Sekundar- und Gemeindeschulpflegen und an die Lehrerschaft der Volksschule betreffend die Beratung der Schüler bincsichtlich der Berufswahl. — 4. Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen an die Schulgemeinden und Sekundarschulkreise. — 5. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 6. Literatur. — 7. Inserate.

Beilagen: 1. Jahresbericht der Erziehungsdirektion 1913 und Synodalbericht 1914. — 2. Sammlung von Gesetzen und Verordnungen betr. das Unterrichtswesen. Neue Folge III. Bogen 13 und 14.

## Der kantonale Lehrmittelverlag im Jahre 1914.

Die Jahresrechnung des kantonalen Lehrmittelverlags pro 1914 erzeugt folgenden Absatz der einzelnen Lehrmittel:

### I. Primarschule (I.—VI. Klasse).

Autor	Lehrmittel	Stück		Preis		Erlös	
		geb.	albo	geb.	albo	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Bibl. Geschichte u. Sittenlehre	(IV. Schulj.)	1883	180	—.60	—.30	1183.80	
"	" (V. "	1952	320	—.60	—.30	1267.20	
"	" (VI. "	1969	196	—.60	—.30	1240.20	
Wegmann, Fibel f. das I. Schulj. I.-III. Heft		2921	—	—.70	—.—	2044.70	
	IV. Heft	1090	—	—.20	—.—	218.—	
Wegmann & Lüthi, Lesebuch	(II. Schuljahr)	5821	570	—.60	—.30	3663.60	
"	(III. Schuljahr)	4990	430	—.80	—.45	4185.50	
Lüthi, Lesebuch	(IV. Schuljahr)	3710	385	1.—	—.60	3941.—	
"	(V. "	3668	387	1.05	—.60	4083.60	
"	(VI. "	3512	393	1.15	—.70	4313.90	
Stöcklin, J., Rechenbuch:							
	(III. Schuljahr) Schülerheft	4622	301	—.50	—.25	2386.25	
	Lehrerheft	32	—	1.—	—.—	32.—	
"	(IV. Schuljahr) Schülerheft	4440	383	—.50	—.25	2315.75	
	Lehrerheft	50	—	1.—	—.—	50.—	

Autor	Lehrmittel	Stück		Preis		Erlös	
		geb.	albo	geb.	albo	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Stöcklin, J., Rechenbuch :							
	(V. Schuljahr)	Schülerheft	3596	419	—.60	—.35	2304.25
		Lehrerheft	61	—	1.—	—.—	61.—
„	(VI. Schuljahr)	Schülerheft	3267	413	—.60	—.35	2104.75
		Lehrerheft	61	—	1.—	—.—	61.—
Huber, Geometrie (V. Schuljahr)			2707	355	—.25	—.10	712.25
„ „ „ (VI. „ )			2427	391	—.25	—.10	645.85
Ruckstuhl, Gesangbüchlein (III. Schuljahr)			3770	415	—.35	—.15	1381.75
„ Gesangbuch (IV.—VI. „ )			6852	866	—.90	—.50	6599.80
„ Gesangtabellen				1	—	2.—	—.—
„ Anleitung z. meth. Gesang- unterricht,				17	—	3.—	—.—
	Staatsbeitrag			—	—	—.—	35.—
Schlumpf, Handkarte des Kts. Zürich			6100	—	—.85	—.—	5185.—
„ „ „ der Schweiz, B			7661	—	—.75	—.—	5745.75
„ Schulwandkarte des Kts. Zürich			15	—	15.—	—.—	225.—
				1	—	35.—	—.—
Strickler, Heimatkunde			7	—	1.—	—.—	7.—
Wettstein, Zeichentabellen d. Primarschule			—	—	—.—	—.—	—.—
„ Anleitung z. Freihandzeichnen			3	—	3.—	—.—	9.—
Großmann, H., Tabellen f. d. Arbeit- schule: a. Maschenstich			5	—	2.—	—.—	10.—
	b. Ferseneinstricken		5	—	2.—	—.—	10.—

## II. Primarschule (VII. und VIII. Kl.) und Sekundarschule.

Ruckstuhl, Liedersammlung f. d. VII.							
	und VIII. Kl.		243	106	—.40	—.20	118.40
„ „ „ als Anhang z.							
	Gesangbuch d. IV.—VI. Kl.		1665	—	—.25	—.—	416.25
Weber, Gesangbuch für die VII. und							
VIII. Kl. und die Sekundarschule			4639	266	1.40	—.80	6707.40
Gubler, Dr. E. Rechnen I. Kl. Sek.							
	{ Schülerheft		2467	135	—.80	—.45	2034.35
	{ Lehrerheft		127	—	1.50	—.—	190.50
„ „ II. „ „	{ Schülerheft		1951	65	—.80	—.45	1590.05
	{ Lehrerheft		135	—	1.50	—.—	202.50
„ „ III. „ „	{ Schülerheft		1935	50	—.80	—.45	1570.50
	{ Lehrerheft		177	—	1.50	—.—	265.50
Keller, Rechnungs- und Buchführung							
für die Sekundarschule			950	21	—.70	—.35	672.35
	Schlüssel dazu		41	—	1.50	—.—	61.50

Autor	Lehrmittel	Stück		Preis		Erlös
		geb.	albo	geb.	albo	Fr. Rp.
Gubler, Dr. E., Geometrie f. die Sekdsch.:						
	{ Schülerausgabe	1916	25	1.40	—.95	2706.15}
	Lehrerausgabe	78	—	2.—	—.—	156.—}
Wettstein, Zeichentab. d. Sekdsch.		—	—	—.—	—.—	—.—
" Gipsmodelle d. "		1	—	10.—	—.—	10.—
Wiesmann, Geom. techn. Zeichnen d. Sekdsch.		—	4	—.—	10.—	40.—}
" Anleitung hiezu		2	—	—.60	—.—	1.20}
Utzinger, Deutsche Grammatik f. d. Sekdsch.	3641	490	1.—	—.60	3935.—	
" Deutsches Lesebuch I (Prosa) "	1451	37	2.30	1.40	3389.10	
"       "       " II (Poesie) "	1885	50	1.50	—.90	2872.50	
" Kommentar z. d. Lesebüchern	41	—	1.50	—.—	61.50	
Öchsli, Dr. W., Schweizergeschichte	1131	—	2.50	—.—	2827.50	
"   "   " Allgemeine Geschichte	999	—	2.20	—.—	2197.80	
Egli-Zollinger, Kleine Erdkunde	558	—	1.60	—.—	892.80	
Schlumpf, Handkarte der Schweiz, D	361	—	—.75	—.—	270.75	
" Polit. Wandkarte der Schweiz	1	—	16.—	—.—	16.—	
Wettstein, Naturkunde f. d. Sekdsch.:						
1 (Botanik u. Zoologie)	1209	—	3.—	—.—	3627.—	
II (Physik und Chemie)	2677	—	1.80	—.—	4818.60	
Huber, Geometrie f. d. VII. u. VIII. Kl.:						
Schülerheft {	887	67	—.60	—.30	552.30}	
Lehrerheft {	36	—	1.50	—.—	54.—}	
Stöcklin, Rechenbuch f. d. VII. Kl.:						
Schülerheft {	1060	102	—.70	—.40	782.80}	
Lehrerheft {	33	—	1.50	—.—	49.50}	
Stöcklin, Rechenbuch f. d. VIII. Kl.:						
Schülerheft {	706	96	—.90	—.55	688.20}	
Lehrerheft {	34	—	1.50	—.—	51.—}	
Utzinger, Lesebuch f. d. VII. u. VIII. Kl.	1310	103	2.—	1.30	2753.90	
" Sprachlehre, Briefe und Ge- schäftsaufsätze f. d. VII. u. VIII. Kl.	1505	—	—.40	—.—	602.—	
Realbuch f. d. VII. und VIII. Kl.	1993	76	2.40	1.60	4904.80	
Wilh. Tell (Sep. Ausg. f. d. VII. und VIII. Kl. und die Sekdsch.)	1655	—	—.50	—.—	827.50	
Schweiz. Schulatlas f. Sekundarschulen {	3960	—	5.—	—.—	19800.—}	
	1	—	7.—	—.—	7.—}	

	Stück	Preis	Erlös
	geb. albo	geb. albo	Fr. Rp. Fr. Rp.

### III. Fortbildungsschule.

Aufgabensammlung f. Rechnen u. Geom.	102	— —.30	—.—	30.60
Schlüssel hiezu	5	— 1.60	—.—	8.—
, f. d. Rechnungsführung	65	— —.40	—.—	26.—
Aufgabensammlung f. landw. Rechnen	5	— —.40	—.—	2.—
Buchführung über Land- u. Hauswirtsch.	9	— —.60	—.—	5.40
Auszug aus der Schweizer-Geschichte	12	— —.30	—.—	3.60
Lehr- u. Lesebuch für Mädchenfortbildungsschulen I. Teil	509	— 1.50	—.—	763.50
II. Teil	387	— 2.—	—.—	774.—
Bundes- und Kantonsverfassung	649	— —.30	—.—	194.70

### IV. Mittelschulen.

Heierli, Dr., Archäol. Karte des Kantons Zürich	65	— —.80	—.—	52.—
Schweiz. Schulatlas für Mittelschulen:				
a. deutsche Ausgabe	2294	500 6.50	5.— 17411.—	
b. französ. Ausgabe		40 à 8.50 und 5 à 9.50	387.50	
	1	1000 8.50	4,375	4383.50

### V. Verschiedenes.

Lehrplan für die Volksschule	30	— 1.—	—.—	30.—
Sammlung der Gesetze und Verordnungen betr. das Volksschulwesen und die Lehrerbildung	geb. 44	brosch. 7	1.— —.50	47.50
Kull, Denkschrift z. 100 jähr. Bestand der Blindenanstalt Zürich	geb.	14	à 1.50	21.—
Kupferstiche v. Vogel-Gonzenbach:				
a. Rütlischwur		1 à 2.50		2.50
b. Tells Apfelschuß		2 à 2.50		5.—
c. Winkelrieds Tod		2 à 2.50		5.—
Bollmann, E., Wandbilder		1862 à 2.—		3724.—
"		35 à 4.—		140.—
Leemann, Gottfried Keller-Porträt		16 à 25.—		400.—
Festschriften zur Einweihung der Universität Zürich:				
Festschrift des Regierungsrates		6 à 8.—		48.—
		1 à 9.—		9.—
		17 à 12.—		204.—

		Fr.
Festschrift von Dr. A. Baur	10 à 1.20	12.—
	1 à 2.—	2.—
Absenzenformulare	2700 à 60 Cts. pro Hundert	16.20
Kontrollzettel	32700 à 40 „ „ „	130.80
Zeugnisformulare d. Primarschule	11521 à 10 Cts. pro Exemplar	1152.10
„ „ Arbeitschule	4948 à 10 „ „ „	494.80
„ „ Sekundarsch.	4944 à 10 „ „ „	494.40
Diverses:		
Leihgebühr für Klichees		1754.30
Lehrmittel älterer Auflagen, Lehrerverzeichnisse, Examenaufgaben, Absenzenlisten, div. Formulare etc.		126.40
Zinsgutschrift auf Postcheck-Konto VIII 2090		28.85
Total-Erlös für Lehrmittel etc. pro 1914		161724.75
„ „ „ „ „ 1913		169238.40
Differenz		— 7513.65

Die Monatseinnahmen für verkaufte Lehrmittel stellen sich wie folgt:

Januar	Fr.	1289.30	Juli	Fr.	48239.50
Februar	„	7401.75	August	„	2684.60
März	„	7318.25	September	„	2741.05
April	„	16845.10	Oktober	„	8167.45
Mai	„	30226.50	November	„	14530.55
Juni	„	12646.90	Dezember	„	9633.80

Für das Amtliche Schulblatt wurden eingenommen:

729 Abonnements à Fr. 2.—	Fr. 1458.—
Inserate	„ 186.—
Einzelne Nummern	„ 5.40
Jahrgang 1912	„ 2.—
	Fr. 1651.40

Diesen Einnahmen stehen Ausgaben für eine Auflage von 4150 Exemplaren im Gesamtbetrage von Fr. 2458.05 gegenüber. Die Differenz von Fr. 806.65 wird vom Verlustkonto in Rechnung des Lehrmittelverlages übernommen.

Auf den Absatz in andere Kantone entfallen von Fr. 161724.75 Gesamteinnahmen Fr. 37207.50. Über die zum direkten Versand nach auswärts gelangten Lehrmittel gibt nachstehende Tabelle Auskunft.

Für Bucheinbände wurden an 96 Buchbinder im ganzen Kanton Fr. 45669.05 ausgerichtet.

Die Kosten für Neuauflagen alter und Erstellung neuer Lehrmittel etc. betragen zusammen Fr. 129,213.60 Rp. Davon entfallen:

Auf die Fibel für das I. Schuljahr Fr. 101.80  
„ das Rechenbuch für das III. Schuljahr „ 4493.—

## Übersicht über den direkten Bezug von Lehrmitteln durch andere Kantone.

Auf das Rechenbuch für das IV. Schuljahr	Fr. 3900.05
"    "    "    "    "    V.    "	" 4006.15
"    "    "    "    "    VI.    "	" 4072.—
" die Geometrie    "    "    V.    "	" 983.—
"    "    "    "    "    VI.    "	" 991.—
" das Gesangbüchlein für das III. Schuljahr	" 1432.80
" die Schülerhandkarten der Schweiz B und D	" 4980.—
" das Rechenbuch der Sekundarschule I. Heft	" 4846.—
" die Schulzeugnisse der Primar- und Sekundarschule	" 973.70
" Allgemeine Geschichte für die Sekundarschule	" 11557.—
" Anleitung zum method. Gesangunterricht	" 185.—
" Geometrie für die VII. und VIII. Klasse	" 1580.65
" den Schweiz. Schulatlas für Mittelschulen, deutsche Ausgabe	" 1183.30
"    "    "    "    "    Sekundarschulen	" 48854.—
" die kleine Erdkunde	" 617.35
" das Lehr- und Lesebuch für Mädchen-Fortbildungssch. I. Teil	" 3738.—
" Geographielehrmittel für die Sekundarschule	" 12416.85
" die Wandbilder von E. Bollmann	" 7588.—
" das Gottfried Keller-Porträt	" 425.—
" den Atlas für die Primarschule	" 4567.50

Der Rest besteht in Kosten zur Vorbereitung in Erstellung begriffener neuer Lehrmittel bezw. neuer Auflagen: Lesebücher für das II. und III. Schuljahr, Naturkunde-Lehrmittel für die Sekundarschule, Turnschule für Mädchen.

Die Kosten der Examenaufgaben für die Volksschule pro 1914 im Gesamtbetrage von Fr. 775.25 werden aus dem Bruttogewinne des Rechnungsjahres gedeckt.

Das reine Vermögen des kantonalen Lehrmittelverlags beträgt auf Ende Dezember 1914 Fr. 119954.27. Dasselbe wird ausgewiesen wie folgt:

#### I. Aktiven.

1. Lehrmittel-Vorräte	Fr. 230377.03
2. Barschaft	Fr. 233858.68

#### II. Passiven.

Konto-Korrent-Schuld an die Staatskasse	Fr. 113904.41
Reines Vermögen am 31. Dezember 1914	Fr. 119954.27
"    "    "    31.    "    1913	Fr. 119769.49
Somit Vorschlag des Rechnungsjahres	Fr. 184.78

Zürich, 21. Januar 1915.

*Eug. Kull, Lehrmittelverwalter.*

## Zum amtlichen Verkehr.

Beim Beginne des Jahres scheint es am Platz zu sein, die lokalen Schulbehörden und namentlich auch die Lehrer, die neu in den Lehrerstand eingetreten sind, auf einige beim amtlichen Verkehr zu beachtende Anordnungen aufmerksam zu machen.

1. **Vikariatsgesuche** von Lehrern, ebenso die Mitteilungen betreffend die Aufhebung von Vikariaten sind nicht direkt an die Erziehungsdirektion, sondern an die betreffende Primar- beziehungsweise Sekundarschulpflege zu richten, die sie mit ihrem Gutachten und unter Angabe der Klassen, die zu unterrichten sind, an die Erziehungsdirektion und zwar **direkt an den II. Sekretär** weiter leitet. Wo es sich bei Errichtung eines Vikariates um Krankheit handelt, ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen und ebenso sind, wenn irgend möglich, mit Bezug auf die voraussichtliche Dauer einige Angaben zu machen. Da nach dem Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (vom 29. September 1912) den Vikaren nur noch die Unterrichtstage (inklusive Versammlungen der Schulkapitel und der Synode) vergütet werden, ist es dringend notwendig, daß die Primar- und Sekundarschulpflegen rechtzeitig die Zahl der Unterrichtstage einberichten und zwar **spätestens auf Ende jedes Monates**. Verspätete Mitteilung der Zahl der Unterrichtstage hat zur Folge, daß dem Vikar die Besoldung nicht rechtzeitig angewiesen werden kann. Da wir in dieser Richtung mit Bezug auf die Pünktlichkeit der Schulbehörden sehr unliebsame Erfahrungen machen mußten, werden wir künftig bei Saumseigkeit unnachsichtlich die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen (vom 30. Oktober 1866) zur Anwendung bringen. Im übrigen verweisen wir auf die §§ 21—32 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (vom 28. November 1913).

2. Allfällige Reklamationen, die die **Ausrichtung der Besoldungen** betreffen, **sind nicht an die Staatsbuchhaltung, sondern an die Kanzlei der Erziehungsdirektion zu richten**.

3. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Briefe amtlichen Inhaltes nur dann als „Amtlich“ von der Post behandelt

werden, wenn auf dem Couvert nicht bloß die Bezeichnung „Amtlich“ figuriert, sondern auch die Amtsstelle, von der der Brief ausgeht, mit Stempel angegeben wird. Ungenügend bezeichnete Briefe, für die die Post Strafporto erhebt, werden nicht angenommen.

4. Die Anordnung, daß **Eingaben von Behörden** die Unterschrift des Präsidenten und des Aktuars tragen müssen, wird immer noch nicht überall beachtet. Es muß durchaus verlangt werden, daß alle Eingaben von den untern Schulbehörden die Unterschrift des Präsidenten und des Aktuars tragen.

Auch daran müssen wir neuerdings erinnern, daß bei Eingaben, die eine Behandlung durch den Erziehungsrat oder die Erziehungsdirektion erfordern, aus Rücksicht auf eine geeignete Aktenversorgung **Folioformat** gewählt werden soll.

5. Schließlich werden die Schulpflegen neuerdings und eindringlich eingeladen, die festgesetzten **Termine für Einsendung der Berichte etc.** pünktlich und genau innezuhalten. Es sind wiederholt von einer Reihe von Bezirksschulpflegen Klagen eingegangen über säumige Gemeinde- oder Sekundarschulpflegen, die durch ihre Nachlässigkeit verhindert haben, daß wichtige Materialien rechtzeitig der Erziehungsdirektion eingesandt werden konnten. In vielen solchen Fällen handelt es sich nur um eine kleine Arbeit, die überdies schließlich doch einmal gemacht werden muß. Die Erziehungsdirektion hat gegenüber säumigen Schulpflegen kein anderes Mittel zur Hand, als in allen Fällen, wo es sich um die Ausrichtung von Staatsbeiträgen handelt, bei Nichtinnehaltung des vorgesehenen Termimes die betreffenden Gesuche unberücksichtigt zu lassen. Die Verantwortlichkeit der Gemeinde gegenüber fällt alsdann ganz zu Lasten der Gemeindebehörde.

Zürich, 18. Januar 1915.

Für die Erziehungsdirektion:  
Der I. Sekretär: Dr. *F. Zollinger.*

## Kreisschreiben

### an die Sekundar- und Gemeindeschulpflegen und an die Lehrerschaft der Volksschule betreffend die Beratung der Schüler hinsichtlich der Berufswahl.

Erziehungsrat und Erziehungsdirektion nahmen in den letzten Jahren wiederholt Veranlassung, die Schulbehörden und die Lehrerschaft der Volksschule aufmerksam zu machen auf die Notwendigkeit und Wichtigkeit der Beratung der aus der Volksschule nach erfüllter Schulpflicht austretenden Schüler und deren Eltern in der Wahl des künftigen Berufes. Um für allfällig weitere Anordnungen der kantonalen Behörden einige Anhaltspunkte zu erhalten, wurde am Schluß der Schuljahre 1912/13 und 1913/14 in den Primar- und Sekundarschulen eine Erhebung über die Berufswahl der ausgetretenen Schüler veranstaltet. Das kantonale statistische Bureau hat die Ergebnisse für beide Jahrgänge bearbeitet. Die Zusammenstellungen für das Schuljahr 1912/13 sind im Besitze der Schulpflegen und der Lehrer; die Zusammenstellungen für das Schuljahr 1913/14, die in mancher Beziehung eine wertvolle Ergänzung der ersten Zusammenstellung bieten, werden demnächst im Druck erscheinen. Angesichts ihrer Wichtigkeit wird die Erhebung am Schluß des Schuljahres 1914/15 wiederholt. Die Lehrerschaft und die Schulpflegen werden eingeladen, dieser volkswirtschaftlich wertvollen Veranstaltung auch dieses Jahr alle Aufmerksamkeit zu zuwenden, zum Zwecke genauer Ausfüllung der Formulare den Schülern an die Hand zu gehen und für Zustellung der ausgefüllten Formulare an das kantonale statistische Bureau bis spätestens Ende April 1915 besorgt zu sein. Die genaue Innehaltung der angegebenen Frist erleichtert den kantonalen Organen ihre Arbeit.

Mit der bloßen Erhebung und der zahlenmäßigen Publikation der Ergebnisse ist aber der Hauptzweck dieser Veranstaltung nicht erfüllt. Die Ergebnisse bilden vielmehr lediglich ein Mittel zur weiteren Verfolgung des Zweckes. Sie zeigen, nach welchen Richtungen die Berufswahl der aus der Schule austretenden Knaben und Mädchen tendiert; sie sollen daher nach und nach dazu dienen, in den Berufsrichtungen, die eine Überproduktion zu erlangen drohen, eine gewisse Einschränkung zu ge-

winnen zu Gunsten der Berufe, in denen es an ausreichenden einheimischen Arbeitskräften gebreicht. Die gegenwärtige kritische Zeitlage ist besonders angetan, diesen Verhältnissen volle Würdigung zu teil werden zu lassen. Wenn auch die ausnahmsweisen Verhältnisse nicht ausschlaggebend sein können für alle Zukunft, so gewähren sie doch manchen Einblick in die faktischen Bedürfnisse, besonders wenn nachgeforscht wird, welche Berufsarten wegen des Wegzugs ausländischer Arbeiter voraussichtlich bei der Rückkehr normaler Zeitverhältnisse Mangel an Arbeitskräften aufweisen werden. Die textlichen Erläuterungen des statistischen Bureau zu den Resultaten der Erhebung am Schluß des Schuljahres 1912/13 und 1913/14 dürften hier einige Wegleitung geben. Noch sicherer werden die Anhaltspunkte sein, wenn nach Ablauf der nächsten Erhebung eine vergleichende Übersicht über die Ergebnisse der drei Erhebungen vorliegen wird.

Wie der Erziehungsdirektion bekannt geworden ist, haben sich die Lehrer in verdienstlicher Weise vielfach angelegen sein lassen, bei der Wahl des Berufes den Schülern und deren Eltern an die Hand zu gehen und zwar nicht bloß in beratendem Sinne; sondern auch dadurch, daß sie sich selbst bemüht haben, geeignete Lehrstellen für ihre Schüler zu finden. Dieses Vorgehen ist sehr lobenswert; es wäre zu wünschen, daß es allgemeine Anwendung fände. Die Arbeit, die dem Lehrer daraus erwächst, liegt durchaus in dem Pflichtenkreis seiner fürsorglichen Aufgaben; sie stärkt das Band zwischen Schule und Elternhaus und ist von volkswirtschaftlicher Bedeutung für die Zukunft unseres Vaterlandes.

Das Vorgehen der Lehrer wird zunächst in klassenweisen Belehrungen bestehen über die Bedeutung der Berufswahl und die Wichtigkeit der Gewinnung eines den Neigungen, aber auch den körperlichen und geistigen Kräften angepaßten Erwerbes. Diese Belehrungen allein aber genügen nicht. Die Berufswahl ist eine derart individuelle Angelegenheit, daß sie sich nicht durch allgemeine Richtlinien bestimmen läßt. Es ist vielmehr nötig, daß der Lehrer in jedem einzelnen Falle nach den Neigungen und Absichten seiner Schüler sich erkundige, um dem Schüler mit Rat und Tat an die Hand gehen zu können. Eltern und Schüler werden ihm dafür dankbar sein, wenn er gestützt

auf seine Kenntnis der natürlichen Anlagen des Schülers mithilft, den künftigen Erwerbsverhältnissen eine gesunde Entwicklung zu sichern. Man hat hierfür die Veranstaltung von Elternabenden vorgeschlagen; diese mögen ihren Dienst tun, wo es sich um die allgemeinen Fragen der Berufswahl handelt. Weit mehr werden persönliche Unterredungen des Lehrers mit den Eltern der Schüler zum Ziele führen; der Lehrer sollte daher keine Mühe scheuen, in dieser, für das ganze künftige Leben seiner Schüler so wichtigen Frage mit den Eltern in direkte Beziehung zu treten und ihnen bei der Wahl des Berufes ihres Sohnes oder ihrer Tochter und bei der Suche nach einer geeigneten Lehrstelle an die Hand zu gehen. Dabei werden die körperlich und geistig schwachen Schüler besonderer Obsorge empfohlen.

Es liegt nahe, daß die kantonalen Erziehungsbehörden ein besonderes Wort anfügen über die Wahl des Lehrerberufs. Die große Wichtigkeit des Lehramtes für die physische, geistige und sittliche Förderung unserer Jugend macht es den Behörden zur Pflicht, bei der Zulassung zum Lehrerstudium einen besonders strengen Maßstab anzuwenden. Die Lehrer der Sekundarschule erleichtern den Behörden ihre Aufgabe, wenn sie sich bemühen, nur die Besten ihrer Klasse zur Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalt zu empfehlen. Diese Besten sind nicht immer die Schüler mit den höchsten Leistungsnoten in den Schulfächern, sondern die, die neben der Erfüllung des Lehrzieles durch ihre Pflichttreue, ihren Fleiß, ihren Lerneifer, ihr Betragen in und außer der Schule, ihren Charakter sich hervortun und daher bei ungestörter Entwicklung ihres Wesens Gewähr dafür bieten, daß sie die Eigenschaften künftiger Volksbildner und nicht bloßer Stundengeber in ihren Beruf mitbringen werden. Gern ermöglichen die kantonalen Behörden wirklich tüchtigen jungen Leuten, denen es an ausreichenden Mitteln gebricht, den Eintritt in die Lehrerbildungsanstalt durch Gewährung ausreichender Stipendien. Wenn die Beobachtungen nicht trügen, so glaubt die Erziehungsdirektion aber, eine Andeutung ganz besonders in der Richtung nicht unterdrücken zu sollen, daß aus der Stadt nicht immer die Schüler sich dem Lehrerberufe zuwenden, die später mit Verständnis und Liebe zum Beruf sich in die ländlichen Verhältnisse einleben. Und doch ist das

notwendig, will der angehende Lehrer auch in den einfachen Verhältnissen einer Landgemeinde ein angesehenes und geachtetes Wirkungsfeld sich schaffen. Wenn auch nach der Rückkehr normaler Verhältnisse ein Überfluß an Lehrkräften in unserem Kanton voraussichtlich sich ergeben wird: Tüchtige Lehrer, die ihrem Beruf mit voller Hingebung leben, denen die Erfüllung ihrer Aufgaben eine heilige Pflicht ist, finden immer wieder einen geeigneten Wirkungskreis. Der erhebliche Überfluß an Lehrerinnen, der sich von Jahr zu Jahr steigert, mahnt zur Zurückhaltung, weshalb der Erziehungsrat sich dahin ausgesprochen hat, bei der diesjährigen Ausschreibung zur Anmeldung zum Eintritt in das Lehrerseminar sei ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß Mädchen nur in ganz beschränkter Zahl Aufnahme finden und daß Lehrerinnen, selbst wenn sie das Lehrerseminar Küsnacht absolviert haben, keine irgend welche Zusicherung auf Anstellung im zürcherischen Schuldienst gemacht werde.

Die Erziehungsdirektion ersucht die Lehrerschaft der obersten Klassen der Primar- und Sekundarschule, im Sinne der vorstehenden Ausführungen es sich angelegen sein zu lassen, den aus der Schule austretenden Schülern bei der Wahl des Berufes mit Rat und Tat an die Hand zu gehen. Sie spricht die Erwartung aus, daß alle Bemühungen der Lehrer, die diesem Ziele dienen, die Zustimmung und die Unterstützung der Schulpflegen finden werden.

Zürich, den 26. Januar 1915.

Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. *H. Mousson*.

Der I. Sekretär:

Dr. *F. Zollinger*.

---

## Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen an die Schulgemeinden und Sekundarschulkreise.

Die Schulpflegen und Schulgutsverwaltungen werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 49 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 28. November 1913 **bis zum 1. Mai 1915** Gesuche um Beiträge an folgende Beitragskategorien einzureichen sind:

a) Für das Kalenderjahr 1914:

1. Für Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien (unter Benutzung des üblichen Formulars);
2. für Versorgung anormaler, bildungsfähiger Kinder in Erziehungsanstalten, soweit die Eingaben nicht bereits auf Schluß des Jahres 1914 gemacht wurden;
3. für Anschaffung neuer Schulbänke und Turngeräte;
4. für Neubau und Hauptreparaturen von Primar- und Sekundarschulhäusern, Turnhallen und Lehrerwohnungen, Erstellung von Turnplätzen und Schulbrunnen;
5. zur Deckung von Fehlbeträgen in den Stammgütern, welche herrühren von Schulhausbauten (Schulhäusern und Turnhallen), die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 29. September 1912 erstellt worden sind.

b) Für das Schuljahr 1914/15:

6. Für den fakultativen Unterricht in fremden Sprachen an der Sekundarschule (nach Formular);
7. für Knabenhandarbeitsunterricht an Primar- und Sekundarschulen (nach Formular);
8. für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
9. für Jugendhorte, Ferienkolonien und Kindergärten.

Zu diesen Beitragskategorien sind folgende Bemerkungen zu machen:

1. Zu den Ziffern 1, 3, 6 und 7 sind keine Weisungen nötig, da keine Änderungen gegenüber der bisherigen Art der Gesuchstellung eintreten.

2. Bei der **Versorgung anormaler, bildungsfähiger Kinder** in Erziehungsanstalten sind anzugeben: Name und Alter der Kinder, Anstalt, Bildungserfolge (Zeugnis der Anstaltsleitung), Höhe der Gemeindeleistung im Jahr 1914.

3. Bei den Neubauten kommen die **Schulhausbauten** in Betracht, die im Jahr 1914 vollendet worden sind und für die die Baurechnung von der Gemeinde genehmigt worden ist. Als Hauptreparaturen, für welche Anspruch auf einen Staatsbeitrag erhoben werden kann, gelten: Vollständige Erneuerung des äußeren Verputzes oder des Anstrichs sämtlicher für Schulumzwecke benutzten Räume; vollständiger Umbau oder Neueinrichtung der Abort-, Heizungs- oder Wasserversorgungsanlage, Installation der Beleuchtungs- oder Badeeinrichtung, Umbau

des Treppenhauses oder des Dachstuhls, vollständige Erneuerung der Zimmerböden, wesentliche Änderung der innern Einteilung des Gebäudes.

Es muß ganz besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß nur an die vorstehend erwähnten Ausgaben, nicht aber an den Unterhalt der Gebäude Staatsbeiträge ausgerichtet werden, was bei der Einreichung der Gesuche bisher oft nicht beachtet wurde. Die Hauptreparaturen und die Anschaffung von Schulbänken und Turngeräten müssen im Jahr 1914 ausgeführt worden sein. Zusammenzüge der Reparaturkosten mehrerer aufeinanderfolgender Jahre sind nicht statthaft. Bei Neubauten und größeren Umbauten von Schulhäusern ist je ein Doppel der erstellten Baupläne und der Baurechnung, sowie eine Beschreibung des Baues mit Anführung aller in dem Schulhause enthaltenen Räume nebst genauen Angaben über allfällig für andere Zwecke bestimmte Lokalitäten einzureichen. Ferner sind allen Gesuchen die Rechnungsbelege in geordnetem Zustande beizugeben.

An Bauten werden Staatsbeiträge nur ausgerichtet, wenn sie vorschriftsgemäß und nach den vom Regierungsrat beziehungsweise von der Erziehungsdirektion genehmigten Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind (vergl. § 4 des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 29. September 1912).

4. Zur Erlangung von **Beiträgen zur Deckung von Fehlbeiträgen in den Stammgütern**, die von Schulhausbauten herühren, die vor dem 5. Oktober 1912 erbaut wurden, sind folgende Angaben erforderlich:

- a) Jahr der Fertigstellung des Schulhauses.
- b) Jahr des Beginns der Amortisation.
- c) Stand der Schulhaus-Bauschuld am 31. Dezember 1913.
- d) Amortisationsquote des Jahres 1914.
- e) Stand der Schulhaus-Bauschuld am 31. Dezember 1914.

Den Gesuchen sind beizulegen: Die Schulgutsrechnung 1914, sowie Ausweise über die erfolgte Kapitalabzahlung (Quittung des Gläubigers) und über die Verwendung des für das Jahr 1913 ausgerichteten Staatsbeitrages an die Amortisation der Schulhaus-Bauschuld. Es muß somit durch Belege

nachgewiesen werden, daß die letztere im Jahr 1914 um den Betrag der Kapitalabzahlung und den Betrag des Staatsbeitrages sich vermindert hat. In grundsätzlicher Richtung ist zu beachten, daß eine Schuldentilgung, die durch Entnahme der Mittel aus der Stammgutdeckung oder durch Kontrahierung anderer Schulden bewerkstelligt worden ist, keine wirkliche Schuldentilgung bedeutet. Eine korrekte Amortisation liegt nur vor, wenn die Mittel dazu auf dem Steuerwege aufgebracht werden oder schließlich, wenn das realisierbare Vermögen gegenüber dem Stammgutsoll einen Überschuß zeigt, der zur Amortisation der Passiven verwendet werden kann. Wenn der Ausweis mangelt, daß es sich um ordnungsgemäße Deckung der Schulhaus-Bauschuld handelt, wird kein Staatsbeitrag verabreicht.

Es kommen für die Eingaben nur Schulhausbauten in Frage, die in den Jahren 1887—1912 erbaut worden und deren Kosten noch nicht voll amortisiert sind.

5. Bei den Beiträgen für **Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, für Jugendhorte, Ferienkolonien und Kindergärten** ist wesentlich, daß nur die Ausgaben der Gemeinden und Kreise für die Festsetzung der Staatsbeiträge maßgebend sind, nicht aber private Leistungen (§ 1 und 4 des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 29. September 1912). Den Beitragsgesuchen ist ein Bericht und eine vollständige Rechnung über Einnahmen und Ausgaben beizulegen. Für den Bericht ist folgendes Schema zu verwenden:

#### I. Abgabe von Nahrung.

1. Zeit (Beginn, Schluß, Dauer in Tagen).
2. Zahl der unterstützten Kinder, nach Klassen geordnet.
3. Grundsätze bei der Auswahl der Schüler.
4. Art der Abgabe (Frühstück, Mittagssuppe etc.).
5. Übersicht über Einnahmen und Ausgaben.

#### II. Abgabe von Kleidern.

1. Zahl der unterstützten Kinder.
2. Grundsätze für die Auswahl der Kinder.
3. Art der abgegebenen Kleider.
4. Übersicht über Einnahmen und Ausgaben.

### III. Jugendhorte.

1. Zahl der Abteilungen.
2. Zahl der Kinder (Knaben und Mädchen) der einzelnen Abteilungen und im ganzen.
3. Organisation (Zeit, Unterhalt, Beschäftigung etc.).
4. Leitung.
5. Übersicht über Einnahmen und Ausgaben.

### IV. Ferienkolonien.

1. Art der Kolonie (Gemeindeveranstaltung oder private Unternehmung); Kolonieorte.
2. Zahl der verpflegten Kinder der betreffenden Gemeinde.
3. Zahl der Verpflegungstage, davon unentgeltlich?
4. Leistung der Gemeinde (durch Beleg zu bestätigen).

V. Für die Kindergärten, die von den Gemeinden geführt werden, ist die Einreichung einer detaillierten Jahresrechnung über Einnahmen und Ausgaben, der Rechnungsbelege und eines Berichtes über die Frequenz, die Art der Schulführung etc. nötig. Wesentlich ist dabei, daß nur Kindergärten, nicht aber Kleinkinderschulen im weitern Sinne in Betracht kommen. Es wird also vorausgesetzt, daß die Leitung nach den Grundsätzen der Fröbel'schen Kindergärten erfolge und in den Händen einer hierfür ausgewiesenen Kindergärtnerin liege.

Wenn Gemeinden die in Frage stehenden Institutionen (I bis V) nicht selbst führen, sondern lediglich Beiträge für diese Zwecke verabreichen, so können sie an diese Leistungen ebenfalls Staatsbeiträge erhalten. In diesem Falle ist notwendig, daß die Leistung der Gemeinde einberichtet und die bezüglichen Rechnungsbelege sowie ein kurzer Bericht über die Organisation und den Betrieb der Institution eingereicht werde. An Gemeindeleistungen von weniger als Fr. 25 werden keine Staatsbeiträge gewährt.

In formeller Beziehung ist beizufügen, daß **für jede Beitragskategorie ein besonderes Gesuch** einzureichen ist. Es ist also nicht zulässig, zwei von einander verschiedene Beitragskategorien in einer Eingabe zusammenzufassen. Ferner dient die Verwendung des **Folioformates** für alle Eingaben wesentlich einer geordneten Aktenversorgung.

Im übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen des Ge-

setzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (vom 29. September 1912) und der vom Regierungsrat erlassenen Vollziehungsverordnung vom 28. November 1913.

Bei der Einreichung der Gesuche ist zu beachten, daß die Eingaben der einzelnen Schulgemeinden zunächst an die Schulpflege gehen, die sie mit ihrem Gutachten innert der festgesetzten Frist weiter leitet (§ 55, Absatz 2 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 28. November 1913).

**Die Schulpflegen werden eingeladen, den Termin für Einreichung der Gesuche genau innezuhalten. Verspätet eingereichte Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden; in diesem Falle geht daher die Gemeinde des Staatsbeitrages verlustig.**

Zürich, 18. Januar 1915.

Für die Erziehungsdirektion:

Der I. Sekretär: Dr. F. Zollinger.

## Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

### 1. Lehrpersonal der Volksschule.

#### A. Primarschule.

##### Hinschied:

Schule	Lehrer	Geb.-Jahr	Schuldienst	Todestag
Ebertswil-Hausen	Muggli, Alfred	1862	1884—1915	8. Januar

##### Rücktritt auf 30. April 1915 (Verehelichung):

Schule	Lehrerin	Schuldienst
Hegi-Oberwinterthur	Zuppinger, Berta	1911—1915

##### Verweserei:

Schule	Name und Heimatort der Verweserin	Amtsantritt
Ebertswil-Hausen	Keller, Hermine, von Dägerlen	9. Januar

##### Errichtung von Vikariaten:

Schule	Lehrer	Ursache*	Beginn bezw. Dauer	Vikar
Töß	Ganz, Elise	K.	4. Jan.	Graf, Emma
Seen	Gutknecht, Berta	K.	4. "	Frau Fenner-Höpli
Zürich V	Schmid, Nanny	K.	4. "	Ernst, Klara
„ I	Bebie, K.	K.	5. "	Frau Bebie-Wintsch
Heferswil	Hotz, Amalie	K.	6. "	Boßhardt, Marta

\* K. = Krankheit, K. i. d. F. = Krankheit in der Familie.

Zürich I	Muschg, Lina	K.	9. Jan.	Bäninger, Gertrud
Legi-Oberwinterthur	Nyffeler, A.	K. 11.-13.	„	Strub, Luise
Iberg-Seen	Baumann, H.	K. 18.	„	Zschokke, Naïdah
Winterthur	Meier, J.	K. 11.	„	Huber, K., a. Lehrer
Zürich III	Wulfsohn-Stäubli, Anna	K. i. d. F.	18. „	Schinz, Julie

### Aufhebung von Vikariaten:

Schule	Lehrer	Schluß	Vikar
Zürich III	Äberli, Adolf	24. Dez.	Rometsch, Frida
Riedt-Neerach	Jäger, Emma	19. „	Grimm, Gertrud
Hutzen-Turbenthal	Gugolz, E.	23. „	Fluck, R.
Zollikon	Muschg, Ad.	24. „	Müller, Hermine
Zürich III	Müller, Kaspar	24. „	Frau Wettstein-Müller
„ IV	Angst, Heinrich	24. „	Meier, Daniel, a. Lehrer
Feuerthalen	Heuberger, Luise	13. Januar	Klaus, Anna

### B. Sekundarschule.

#### Hinschied:

Schule	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Rüschlikon	Nußbaumer, Viktor	1855	1874—1914	28. Dez. 1914

#### Verweserei:

Schule	Name und Heimatort der Verweserin	Amtsantritt
Rüschlikon	Stambach, Leonie, von Winterthur u. Aarau	29. Dez. 1914

### Errichtung von Vikariaten (wegen Krankheit):

Schule	Lehrer	Beginn	Vikar
Affoltern b. Zeh.	Seidel, A.	4. Januar	Äppli, Ernst
Zürich I	Egli, P. Dr.	4. „	Frau Dr. Boßhardt-Hiltbold
Seebach	Keller, H.	11. „	Wettstein, Paul, stud. phil.
Zürich IV	Peter, H.	6. „	Frau Waser-Fisler
Zürich III	Bär, Herm. Dr.	13. „	Honegger, Hs. Hrch.

### Aufhebung eines Vikariates:

Schule	Lehrer	Schluß	Vikar
Seebach	Keller, H.	9. Januar	Böckli, Eugen

### B. Arbeitschule.

### Errichtung von Vikariaten (wegen Krankheit):

Schule	Lehrerin	Beginn	Vikarin
Zürich III	Weber-Schräml, J.	6. Januar	Röschli, Marta
Brütten		12. „	Frau Boßhardt, Susanna
Uhwiesen	Boßhardt, A.	12. „	Pfund-Denzler, Emma
Dachsen		12. „	„

Hofstetten	Honegger-Schnyder, Elise	18. Jan.	Pfenninger, Luise
Huggenberg		18. "	
Schlatt		18. "	
Waltenstein		18. "	

### Aufhebung von Vikariaten:

Schule	Lehrerin	Schluß	Vikarin
Zürich III	Isler, Lina	24. Dez.	Schurter, Berta
" IV	Stutz-Mahler, Emilie	24. "	Bachmann, Olga
" III	Goßweiler, Berta	24. "	Hofer, Anna

## 2. An die Bezirks-, Sekundar- und Primarschulpflegen und an die Schulkapitel.

**Primar- und Sekundarschule.** Abänderung der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 28. November 1913. Der Regierungsrat hat am 7. Januar 1915 beschlossen:

§ 29 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen erhält folgende Fassung:

„Als Erkrankungen im Sinne des § 12 des Gesetzes gelten auch durch Unfälle verursachte gesundheitliche Schädigungen, sofern der Unfall dem Lehrer bei Ausübung seiner beruflichen oder einer damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeit (z. B. bei Anlaß von Schulreisen, Turnkursen, Samariterkursen, auf dem Schulwege) zugestoßen und nicht auf eine unerlaubte Handlung oder auf grobe Fahrlässigkeit des Lehrers zurückzuführen ist. In zweifelhaften Fällen entscheidet endgültig der Erziehungsrat.“

Ist der Unfall, der die Errichtung eines Vikariates nötig macht, durch ein Verschulden Dritter herbeigeführt worden, so fallen die Kosten der Stellvertretung nur insoweit zu Lasten des Staates, als sie nicht durch Schadenersatzansprüche des Verletzten gedeckt werden können.“

Dispens jüdischer Kinder von manueller Arbeit an Samstagen. Der Regierungsrat hat am 31. Dezember 1914 beschlossen: Das Gesuch der Zentralschulpflege Zürich um Wiedererwägung des Beschlusses vom 20. März 1902 wird abgewiesen und die Gesuchstellerin eingeladen, auch fernerhin die Kinder der israelitischen Eltern, die schriftlich darum nachsuchen, von der Verrichtung manueller Arbeit an Samstagen, sowie an folgenden jüdischen Festtagen: Neujahrsfest (2

Tag), Versöhnungsfest, erster Tag des Passah und Wochenfestes, erster und achter Tag des Laubhüttenfestes, zu dispensieren.

**E x a m e n a u f g a b e n.** Die Examenaufgaben der Primar- und Sekundarschule für das Schuljahr 1914/15 mit Einschluß der Aufgaben für die Mädchenarbeitschule werden nach der Vorlage der bestellten Kommission festgesetzt.

Hinsichtlich des Turnens wird bestimmt: Die Klassen der Volksschule haben an den Jahresprüfungen nach einer regelmäßigen Kehrordnung zu turnen und zwar sind jeweilen Frei- und Geräteübungen, sowie ein Spiel vorzuführen. In das Arbeitsprogramm der Schulkapitel sind in Zukunft regelmäßig Turnlektionen aufzunehmen entsprechend der Bedeutung der systematischen Pflege körperlicher Übungen in gesundheitlicher und erzieherischer Hinsicht.

### 3. Höhere Lehranstalten.

**Universität.** Rücktritt auf 15. April 1915 (Gesundheitsrücksichten) unter gleichzeitiger Ernennung zum Honorarprofessor: Dr. Alfred Kleiner, ordentlicher Professor für Physik an der philosophischen Fakultät II.

**B e f ö r d e r u n g** zum Ordinarius auf Beginn des Sommersemesters 1915: Dr. Otto Juzi, außerordentlicher Professor an der staatswissenschaftlichen Fakultät (Regierungsratsbeschuß).

**U r l a u b** für den Rest des Wintersemesters 1914/15 (Gesundheitsrücksichten): Prof. Dr. Alfred Kleiner, Ordinarius für Physik. Die Stellvertretung wird Privatdozent Dr. Greinacher übertragen.

**A u f s i c h t s k o m m i s s i o n** des zoologischen Museums. Der Regierungsrat hat an Stelle des verstorbenen Prof. Dr. Arnold Lang zum Mitglied der Aufsichtskommission des zoologischen Museums der Universität Zürich für den Rest der laufenden Amts dauer der kantonalen Behörden gewählt: Dr. J. Escher-Kündig in Zürich.

**R e g l e m e n t.** Der Regierungsrat hat am 31. Dezember 1914 ein Reglement für das zoologische Museum der Universität erlassen.

**S t u d i e n k o m m i s s i o n.** Die Studienkommission für

Sekundarlehramtskandidaten (§ 2 der Studienordnung für die Kandidaten des Sekundarlehramtes vom 31. Oktober 1906) wird für die laufende Amts dauer der kantonalen Behörden bestellt aus: Prof. Dr. Th. Vetter (Präsident), Prof. Dr. Alfred Ernst und Methodiklehrer Dr. H. Stettbacher.

**Wirtschaftsgeographie.** Für das Fach der Wirtschaftsgeographie werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Jedes Semester soll eine Vorlesung über Wirtschaftsgeographie stattfinden und zwar in folgendem Turnus: a) Einführung in die Weltwirtschaft, 2—3 Stunden: Prof. Großmann. b) Allgemeine Wirtschaftsgeographie 2—3 Stunden (Geographische Grundlagen der Wirtschaft und des Verkehrs): Prof. Wehrli. c) Vorlesungen über Wirtschaftsgeographie von wirtschaftlich wichtigen Ländern (z. B. von Ländern Europas, Union, Indien, Ostasien) 2 Stunden: Prof. Wehrli.

2. Prof. Großmann wird außerdem jedes zweite oder dritte Semester eine 2—3stündige Vorlesung über „Einführung in die Volkswirtschaft der Schweiz“ halten, die eine Verbindung von Wirtschaftsgeographie mit Wirtschaftspolitik darstellen soll.

3. Für die Zulassung zur Prüfung in der Wirtschaftsgeographie genügt die Anhörung von einer der in Ziffer 1 bezeichneten Vorlesungen. Nach Wahl der Kandidaten wird die Prüfung von Prof. Wehrli oder Prof. Großmann abgenommen.

**Kustos und Assistenten.** Es werden ernannt.  
 a) Zoologisches Museum (Amtsantritt 1. Januar 1915): Als Kustos: a. Prof. Dr. Otto Stoll; als Assistent des Direktors: Privatdozent Dr. Jean Strohl; b) Veterinär-pathologisches Institut: Als Hülfsassistent für die Zeit der Abwesenheit der regulären Assistenten im Militärdienst: cand. med. vet. Castor Egloff, von Wettingen.

**Lehrerseminar.** Rücktritt auf 30. April 1915: Sekundarlehrer H. Frick, in Zürich, Hülfslehrer für Englisch.

**Schwimmunterricht.** Der Bericht über den im Jahr 1914 unter Leitung von Turnlehrer Prof. R. Spühler abgehaltenen Schwimmkurs wird genehmigt. Von den 16 angemeldeten Schülern beteiligten sich alle bis zum Schluß des Kurses.

**Technikum.** Wahl mit Antritt auf 1. April 1915 auf eine Amts dauer von sechs Jahren als Professor für elektrotech-

nische Fächer: Emil Heußer, von Zürich, Chefingenieur der Maschinenfabrik Örlikon (Regierungsratsbeschuß).

Erhöhung der Gebühren für Ausländer.  
Der Regierungsrat hat beschlossen:

I. Zum Zwecke der Erziehung vermehrter Einnahmen erhält § 31 des Reglementes für das Technikum in Winterthur vom 2. August 1900 (O. S. XXVI., 131, Sa. II. 1069) folgende Fassung:

§ 31. Schweizerbürger haben nachfolgende Gebühren zu entrichten: a) Ein Einschreibgeld von Fr. 5; b) ein Schulgeld von Fr. 30 im Halbjahr; c) für Unterhalt und Mehrung der Sammlung Fr. 4 im Halbjahr; d) für Benutzung des chemischen Laboratoriums: An der Schule für Chemiker Fr. 20, an der Schule für Elektrotechniker Fr. 10, an der Handelsschule (für Warenkunde) Fr. 10 im Halbjahr.

Die Hospitanten haben ein Stundengeld von Fr. 2 für die wöchentliche Unterrichtsstunde und ein Einschreibgeld von Fr. 2 zu entrichten.

In allen diesen Fällen haben Angehörige eines fremden Staates den dreifachen Betrag zu bezahlen.

Die Schüler der Schule für Chemiker haben beim Kursbeginn jeweilen eine Kautions von Fr. 40 für allfällige Laboratoriumsrechnungen zu hinterlegen.

Das Schulgeld, sowie die Sammlungsgelder und die Entschädigung für das Laboratorium werden jeweilen in den ersten drei Wochen eines Semesters, das Einschreibgeld an der Aufnahmeprüfung beziehungsweise bei der Einschreibung (Hospitanten) bezogen.

Für Lehrmittel und Materialien, welche den Zöglingen verabreicht werden, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.

II. Diese Bestimmung tritt auf Beginn des Sommerhalbjahres 1915 in Kraft.

Lehrplan. Der Lehrplan der Schule für Elektrotechniker wird nach der Vorlage der Aufsichtskommission festgesetzt. Er tritt auf Beginn des Sommerhalbjahres 1915 in Kraft und gilt provisorisch für zwei Jahre.

Einschränkung der Zahl der ausländischen Schüler. Die Direktion des Technikums ist be-

rechtfertigt, bei der Aufnahme neuer Schüler die Zahl der zuzulassenden Ausländer bis auf weiteres angemessen zu beschränken.

Fakultative Sprachkurse. Die fakultativen Kurse III und IV in Französisch, Italienisch und Englisch werden auf Schluß des laufenden Winterhalbjahres aufgehoben.

Ernennung. Prof. Fischer-Hinnen wird für die laufende Amtsperiode der kantonalen Bamten zum Vorstand des elektrotechnischen Institutes des Technikums ernannt.

**Staatsbeiträge** für 1914 beziehungsweise 1913/14: Naturforschende Gesellschaft Zürich Fr. 1500, Naturwissenschaftliche Gesellschaft Winterthur Fr. 300, Lehrerverein Zürich Fr. 1000 (mit Einschluß eines Beitrages von Fr. 250 für den Lehrerturnverein), Lehrerturnverein Horgen Fr. 200, Lehrerturnverein Winterthur Fr. 200, Seminarturnverein Küsnacht Fr. 150.

**Bundesbeiträge** für 1914 beziehungsweise 1913/14: Lehrerturnverein Zürich Fr. 250, Lehrerturnverein Horgen Fr. 200, Lehrerturnverein Winterthur Fr. 200, Seminarturnverein Küsnacht Fr. 100.

## Neuere Literatur.

### Schulhygiene.

Jahrbuch der Schulgesundheitspflege 1915. Herausgegeben von Dr. med. Moritz Fürst, Schularzt in Hamburg. Mit einem Beiheft: Schulhygienischer Notizkalender. Jena, Gustav Fischer. 168 und 124 S.

### Schulhausbau.

Ländliche Schulhausbauten und verwandte Anlagen im Großherzogtum Baden. Im Auftrage des Großh. Ministeriums des Kultus und Unterrichts bearbeitet von Geh. Oberbaurat Professor Dr. Otto Warth. Heft IV (52 S. groß 8°). Karlsruhe 1914. G. Braunschweig Hofbuchdruckerei und Verlag. Preis Fr. 4.—

### Vaterländisches.

Stammbaum der schweizer. Eidgenossenschaft. Chromolithographisches Faksimile-Kunstblatt. Nach Original-Komposition und Aquarell von Kunstmaler A. Wagen, Professor an der Kunstgewerbeschule in Basel. Einsiedeln, Benziger & Co. A.-G. Bildgröße 70,5 × 106 cm. Papiergröße 74,5 × 110 cm. Preis des Bildes Fr. 15.

Eingerahmt (mit Glas):

Breite des Rahmens

6 $\frac{1}{2}$  cm 8 cm 10 cm

a) in Naturrahmen, gebeizt Fr. 30.— 32.— 35.—  
b) in Eichenrahmen ” 35.— 37.— 40.—

(Verpackung [Kiste] und Porto zu Lasten des Empfängers).

Die zwei ältesten Bundesbriefe der Eidgenossenschaft. „Ewiger Bund der Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden vom

1. August 1291" und „Der Drei Länder-Bund Brunnen 9. Christmonat 1315“ vereinigt in einem großen, mehrfarbigen Wandbild mit Faksimile-Wiedergabe der Originalurkunden und beigefügten Ergänzungstexten. Ausführung in kombinierter Heliotypie und Lithographie. Einsiedeln, Benziger & Co. A.-G. Druckgröße: 67 × 101 cm. Papiergröße: 78 × 108 cm. Preis des Bildes Fr. 5.—.

Eingerahmt (mit Glas):

	Breite des Rahmens		
	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> cm	8 cm	10 cm
a) in Naturrahmen, gebeizt	Fr. 20.—	22.—	25.—
b) in Eichenrahmen	„	25.—	27.—
			30.—

(Verpackung [Kiste] und Porto zu Lasten des Empfängers.)

(Die beiden Publikationen verdienen ihres vaterländischen Gehaltes und der sehr schönen Ausführung wegen Verbreitung in unsren Schulen.)

Die finanzielle Kriegsbereitschaft der schweizerischen Eidgenossenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Schweizerischen Nationalbank. Inaugural-Dissertation, der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vorgelegt von Walter Hoefliger aus Zürich. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 254 S. Fr. 5.—.

#### Gesang.

Vaterlandshymne. Aus dem Festspiel zur Calvenfeier. Bearbeitung für dreistimmigen Kinderchor. Von Otto Barblan. Zürich, Hug & Co. 1 Blatt 25 Rp.

Der Schweizerische Musikpädagogische Verband an alle Eltern, Lehrer und Musikfreunde, sowie an die Mitglieder der gesetzgebenden Behörden der Schweiz. Aufklärungsschrift Nr. 1: Wir und das Publikum. Von Anna Roner, Zürich. 10 S. Baden und Schwanden, Schweiz. Musikpädagogischer Verband.

Diese Aufklärungsschriften stehen allen Interessenten kostenfrei zur Verfügung und werden auf Wunsch durch den Präsidenten des Verbandes (C. Vogler, Baden, Aargau) zugestellt.

#### Ausstellungswesen.

Internationale Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik. Leipzig 1914. Katalog der „Schweiz“. II. Ausgabe. Herausgegeben von der schweizerischen Zentralstelle für das Ausstellungswesen in Zürich, Börsenstr. 10. 228 Seiten und 14 Tafeln.

(Dieser Katalog, der sehr bemerkenswerte Monographien aus den Gebieten des Buchgewerbes, der Graphik und des Bildungswesens enthält, kann bei der genannten Zentralstelle gratis beziehungsweise gegen Einsendung von 20 Rp. Portogebühr bezogen werden.)

#### Karten der Kriegsschauplätze.

Karten der Kriegsschauplätze 1914/15. Sammelmappen. Bisher erschienen 4 Nummern mit je 8 Tafeln. Preis pro Nummer Fr. 1. Zürich, Hofer & Cie.

## Inserate.

Kantonsschule Zürich.

### Anmeldung neuer Schüler für den Jahreskurs 1915/16.

Die Kantonsschule besteht aus drei selbständigen Abteilungen: Gymnasium, Industrieschule (Oberrealschule) und Handelsschule.

Die Eltern von Knaben, die später in die Industrieschule oder in die Handelsschule eintreten sollen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß für diese beiden Abteilungen die Sekundarschule, nicht das untere Gymnasium die **normale** Vorbereitungsschule ist.

**Bezug der Anmeldungsscheine**, unter Angabe der Abteilung, bei den Hauswärten: Für das Gymnasium im alten Kantonsschulgebäude, Rämistraße 59, für die Industrieschule und für die Handelsschule im neuen Kantonsschulgebäude, Rämistraße 74.

Für die in Zürich und Umgebung Wohnenden **persönliche Anmeldung Samstag, 13. Februar, nachmittags** (Ort siehe unten). Mitzubringen:

1. Ein vom Vater (Vormund) unterzeichneter **Anmeldungsschein**;
2. Ein amtlicher **Altersausweis** (Geburtsschein);
3. Ein **Zeugnis** der bisher besuchten Schule über **Fleiß** und **Leistungen** in den **einzelnen** Fächern, sowie über das **Betragen**, beziehungsweise ein Zeugnis über vorbereitenden Privatunterricht;
4. Ein **ärztliches** Zeugnis, wenn der Schüler nicht turnen kann.

**Auswärts** wohnende Bewerber senden, statt sich persönlich anzumelden, diese Ausweisschriften spätestens bis **12. Februar** an das **Rektorat** der betreffenden Abteilung.  Die Eltern werden ersucht, den Anmeldungs-termin genau einzuhalten; **verspätet Angemeldete können nicht mehr Anspruch auf Berücksichtigung erheben**.

Zu den schriftlichen **Aufnahmeprüfungen** ist **Schreibmaterial** mitzubringen. Die für die untersten Klassen jeder Abteilung angemeldeten Schüler werden nur dann noch mündlich geprüft, wenn sie die schriftliche Prüfung **nicht befriedigend** bestanden haben oder **keine ganz befriedigenden Zeugnisse** der vorbereitenden öffentlichen Schule vorweisen können.

Für jede Aufnahmeprüfung zu andern als den unten angegebenen Terminen ist eine Gebühr von Fr. 10 zu entrichten.

**Vorkenntnisse:** Für den Eintritt in **obere Klassen** ist der Lehrplan der betreffenden Abteilung und Stufe (bei deren Rektorat beziehbar) maßgebend; für die **untern Klassen** siehe unten.

Die von **Sekundarschulen** kommenden Schüler haben bei der Anmeldung ein vom bisherigen Lehrer unterzeichnetes Verzeichnis des in den **Realfächern** durchgenommenen Lehrstoffes, für jedes Fach auf einem besondern Blatt, mitzubringen. (Für die I. Handelsschulkasse nicht nötig.)

**Pension:** Schüler, welche nicht bei ihren Eltern wohnen, bedürfen für den von ihnen gewählten Kostort **vor Bezug desselben** die Genehmigung des Rektors, der auf Wunsch Familien, die Pensionäre aufnehmen, nennt.

### **Gymnasium (Literatur- und Realgymnasium).**

Das Gymnasium scheidet sich von der 3. Klasse an in ein Literar- und ein Realgymnasium. Die 1. und 2. Klasse bilden den gemeinsamen Unterbau.

Für die in eine höhere als die 2. Klasse anzumeldenden Schüler ist anzugeben, welche der beiden Abteilungen sie besuchen wollen.

**Lehrziele:** 1. **Literargymnasium** (mit Latein und Griechisch): Vorbereitung auf die Hochschulen, insbesondere die verschiedenen Fakultäten der Universität, unter Betonung der sprachlichen (humanistischen) Bildung.

2. **Realgymnasium** (mit Latein): Vorbereitung auf Universität und Technische Hochschule, vorwiegend durch das Mittel neusprachlicher und mathematisch-naturwissenschaftlicher Schulung.

Den Abiturienten beider Abteilungen ist es auch ermöglicht, sich das zürcherische Lehrerpatent zu erwerben.

**Einschreibung** am 13. Februar in der **Aula** (Nr. 58) des **alten Kantons-schulgebäudes** (Rämistrasse 59) für die erste (unterste) Klasse um 2 Uhr, für die übrigen Klassen um 3 Uhr.

**Bedingungen:** In die unterste Klasse können nur Schüler eintreten, die vor dem 1. Mai 1903 geboren sind; zum Eintritt in jede höhere Klasse ist das entsprechend höhere Alter erforderlich. Bei der Aufnahme in die unterste Klasse wird derjenige Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten vorausgesetzt, welchen nach Besuch der 6 Klassen einer wohlbestellten Alltagsschule ein befähigter und fleißiger Schüler erreicht haben muß. Eltern, die ihre Knaben in die 1. Klasse des Gymnasiums schicken wollen, sollen nicht unterlassen, beim Hauswart, Rämistrasse 59, ein Zirkular zu beziehen, das über Zweck und Einrichtung der Anstalt Aufschluß gibt.

**Prüfungszeiten:** Für die 1. Klasse: **Samstag**, den 27. Februar und **Mon-tag**, den 8. März, vormittags 8 Uhr, in der Aula Nr. 58.

Für die in die 2. und alle höheren Klassen angemeldeten Schüler: **Don-nerstag** und **Freitag**, den 25. und 26. März, vormittags  $7\frac{1}{4}$  Uhr, in der Aula Nr. 58.

### **Industrieschule (Oberrealschule).**

**Lehrziel:** Vorbereitung, durch neusprachliche und mathematisch-naturwissenschaftliche Schulung (in  $4\frac{1}{2}$  Jahren), auf modern-wissenschaftliche Hochschulstudien, insbesondere auf die technische Hochschule, die staatswissenschaftliche und die philosophische Fakultät der Universität, die zürcherische Lehrerpatentprüfung etc.

**Einschreibung** am 13. Februar für die I. Klasse in den Zimmern Nr. 57, 58, 59 (II. Stock) der **neuen Kantonsschule** (Rämistrasse 74) um  $2\frac{1}{4}$  Uhr, für die II. und die höheren Klassen in Zimmer 56 um 3 Uhr.

Nach Beschuß des Erziehungsrates wird denjenigen, welche die Industrieschule zu besuchen gedenken, besonders empfohlen, in deren I. Klasse einzutreten, womöglich nicht erst in die II. Klasse.

**Aufnahmebedingungen** für die I. (II. Klasse): Geburtsdatum **vor** dem 1. Mai 1901 (1900), sowie die **Vorkenntnisse**, welche sich ein befähigter und

fleißiger Schüler in zwei (drei) Jahren an einer wohlbestellten Sekundarschule erwerben kann.

Zu der **schriftlichen** Prüfung in Mathematik sind Lineal, Equerre, Zirkel und die geometrischen Zeichnungen des letzten Schuljahres mitzubringen.

**Prüfungsfächer** für die I. Klasse: Schriftlich: Deutsch, Französisch, Mathematik, mündlich für die persönlich einberufenen Schüler Deutsch, Französisch, Mathematik, Geschichte, Geographie; für die II. Klasse: Schriftlich und mündlich Deutsch, Französisch, Mathematik, mündlich Geschichte, Geographie, Naturgeschichte.

**Prüfungszeiten** für die I. Klasse (Zimmer 57, 58, 59) und die II. Klasse (Zimmer 56): Schriftliche Prüfung: **Freitag, 26. Februar**, vormittags  $8\frac{1}{4}$  Uhr. Mündliche Prüfung: **Samstag, 6. März**.

Für die III. und IV. Klasse: **Donnerstag, 25. März**, vormittags  $7\frac{1}{4}$  Uhr (Zimmer 56) und **Freitag, 26. März**.

#### Kantonale Handelsschule.

**Lehrziel:** Ausbildung zu Angestellten in Handelsgeschäften oder im Verwaltungsdienst (in 4, bzw.  $4\frac{1}{2}$  Jahreskursen), zu Handelslehrlingen (in 2, bzw. 3 Jahreskursen), ferner Vorbereitung auf das handels-, rechts- und staatswissenschaftliche Universitätsstudium (in  $4\frac{1}{2}$  Jahreskursen). Bei der Anmeldung ist womöglich das in Aussicht genommene Bildungsziel anzugeben.

Sekundarschüler, welche **nur** die I. Handelsklasse besuchen sollen, werden nicht aufgenommen, sondern es wird ihnen der Besuch der III. Sekundarklasse empfohlen.

**Einschreibung** am 13. Februar,  $2\frac{1}{4}$  Uhr, im **neuen Kantonsschulgebäude**, I. Stock, für die I. Klasse Zimmer 42 und 43, für die II. und die höheren Klassen Zimmer 41.

**Aufnahmebedingungen** für die I. bzw. II. Klasse: Geburtsdatum **vor** dem 1. Mai 1901 bzw. 1900, sowie die **Vorkenntnisse**, welche sich ein befähigter und fleißiger Schüler in zwei bzw. drei Jahren an der Sekundarschule erwerben kann. Für die in die II. Klasse eintretenden Schüler sind besondere Anfängerkurse in Englisch, doppelter Buchhaltung und Stenographie vorgesehen.

**Prüfungsfächer** für die I. Klasse: Deutsch, Französisch und Rechnen, für die II. Klasse außerdem Geschichte, Geographie, Algebra und Geometrie, einfache Buchführung.

**Prüfungszeiten:** Für die I., II. und III. Klasse schriftliche Prüfung: **Freitag, 26. Februar**, vormittags  $8\frac{1}{4}$  Uhr: I. Kl. (Zimmer 49—51), II. und III. Kl. (Zimmer 19 im Belmont); mündliche Prüfung: **Samstag, 6. März**.

Für die IV. Klasse (eventuell auch nachträgliche Prüfung für die I. Klasse): **Donnerstag, 25. März**, und **Freitag, 26. März**; für die V. Klasse bei Schulbeginn.

## Fähigkeitsprüfungen für Primarlehrer.

Die diesjährigen Fähigkeitsprüfungen für Primarlehrer finden statt:

- a) Schriftliche Prüfungen: 15.—18. März.
- b) Mündliche Prüfungen: 6.—10. April.

Für die Zöglinge des staatlichen Seminars in Küsnacht finden die Prüfungen in der genannten Anstalt statt; die Prüfungen der Kandidaten des Lehrerinnenseminar Zürich und des evangelischen Seminars Zürich werden im Schulhaus der höhern Töchterschule in Zürich (Hohe Promenade) abgehalten.

Die Anmeldungen sind bis zum 1. März der **Kanzlei der Erziehungsdirektion** einzusenden.

Die Prüfungen sind für Kantonsbürger unentgeltlich. Bürger anderer Kantone haben bei Anlaß der Anmeldung eine Prüfungsgebühr von Fr. 20 zu entrichten.

Zürich, den 18. Januar 1915.

*Die Erziehungsdirektion.*

## Kantonales Lehrerseminar in Küsnacht.

Die **Aufnahmeprüfung** für den neuen Jahreskurs findet **Dienstag, den 23. und Mittwoch, den 24. Februar 1915** statt. Wer sich ihr zu unterziehen gedenkt, hat der Seminardirektion bis zum **14. Februar** einzusenden:

1. Eine selbstgeschriebene Anmeldung; 2. einen amtlichen Altersausweis; 3. das Schulzeugnis; 4. ein verschlossenes Zeugnis der Lehrer über Fähigkeiten, Fleiß und Betragen; 5. ein kurzes Verzeichnis des während der drei Sekundarschuljahre behandelten Lehrstoffes in Geschichte, Geographie und Naturkunde (in Geschichte und Geographie wird aus dem Lehrstoff des letzten Schuljahres geprüft, in der Naturkunde in einem Fache der Naturgeschichte und einem der Naturlehre); 6. ein ärztliches Zeugnis. Bewerber um ein Stipendium haben ein Gesuch beizulegen. Formulare hierfür, sowie für das ärztliche Zeugnis können auf der Erziehungskanzlei oder bei der Seminardirektion bezogen werden.

Zum Eintritt in die erste Klasse sind erforderlich: das mit dem 30. April zurückgelegte 15. Altersjahr und der Besitz der Kenntnisse, die durch den dreijährigen Besuch der zürcherischen Sekundarschule oder einer auf gleicher Stufe stehenden Schule erworben werden können. Für die Aufnahme in eine höhere Klasse werden die Leistungen verlangt, die den Anforderungen der vorhergehenden Seminarklasse entsprechen. **Zufolge wachsenden Ueberflusses an Lehrerinnen wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß Mädchen nur in ganz beschränkter Zahl Aufnahme finden, und daß Lehrerinnen, selbst wenn sie das Lehrerseminar Küsnacht absolviert haben, keine irgend welche Zusicherung auf Anstellung im zürcherischen Schuldienst gemacht wird.**

Die Aspiranten, die auf ihre Anmeldung hin keine weitere Anzeige erhalten, haben sich **Dienstag den 23. Februar, vormittags 8 Uhr**, im Seminar-

gebäude einzufinden. Freihandzeichnungen sind in einer Mappe mitzubringen.

— Der neue Jahreskurs beginnt Montag, den 26. April 1915.

Küsniacht, den 30. Dezember 1914. *Die Seminardirektion.*

---

### Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen.

Gemäß § 248 des Unterrichtsgesetzes werden für Kantonsangehörige, welche die zürcherische Universität, die eidgen. technische Hochschule, die Kantonsschule, die höhern Stadtschulen in Zürich und Winterthur besuchen, Stipendien und Freiplätze (letztere indes nur für kantonale Schulen) für das Sommersemester 1915 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber haben sich durch Zeugnisse über ihre Würdigkeit, Befähigung und Dürftigkeit auszuweisen und in der Anmeldung auch den Betrag allfälliger, von anderer Seite zugesicherter Unterstützungen anzugeben. Hiebei hat es die Meinung, daß sich auch die bisherigen Stipendiaten neuerdings anzumelden, jedoch kein bezügliches Formular mehr auszufüllen haben.

Reflektanten, die sich zum erstenmal um staatliche Stipendien bewerben, haben nebst dem eigenhändig geschriebenen Gesuche ein Formular für die Bewerbung einzusenden, welches auf der Erziehungskanzlei bezogen werden kann.

Studierende der Universität und der eidg. technischen Hochschule haben die schriftlichen Anmeldungen bis spätestens 5. April, Schüler der Kantonsschule, der höhern Schulen der Städte Zürich und Winterthur bis zum 30. April der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzusenden. Die Gesuche von Schülern der genannten Mittelschulen sind durch die betreffenden Rektorate zu leiten.

Zürich, 18. Januar 1915. *Die Erziehungsdirektion.*

---

### Ausschreibung von Freiplätzen am Konservatorium für Musik in Zürich und an der Musikschule in Winterthur.

Der Erziehungsdirektion stehen vier Freiplätze am Konservatorium für Musik in Zürich und zwei Freiplätze an der Musikschule in Winterthur für Lehrer und Studierende zur Verfügung.

Bewerber, die auf die Freiplätze für das Sommersemester 1915 reflektieren, haben ihre schriftlichen Anmeldungen bis spätestens 10. März 1915 der Kanzlei der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich einzureichen.

Zürich, 18. Januar 1915. *Die Erziehungsdirektion.*

---

### Verabreichung von Staatsbeiträgen aus dem Alkoholzehntel für die Zwecke der Erziehung der Jugend und für Hebung allgemeiner Volksbildung.

Die Vorstände der im Kanton Zürich bestehenden Anstalten und der gemeinnützigen Vereinigungen für Erziehung anormaler, gebrechlicher und ver-

wahrloster Kinder, sowie der Kinderkrippen und öffentlichen Lesesäle werden eingeladen, ihre Eingaben betreffend Verabreichung von Staatsbeiträgen aus dem Alkoholzehntel an die Ausgaben im Jahre 1914 unter Beigabe der Jahresrechnung bis zum **1. Mai 1915** einzureichen. Bei den Anstalten ist die Zahl der kantonsangehörigen Pfleglinge und der Pflegetage anzugeben. Ver-spätet eingereichte Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt.

Wir machen die Anstaltsvorstände schon jetzt darauf aufmerksam, daß Beiträge zum Zwecke der Kostgeldermäßigung für bedürftige anormale Kinder künftig nicht mehr verabreicht werden können, weil der Staat nach § 4 lit. b des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 29. September 1912 nunmehr Beiträge zu leisten hat an die Ausgaben, die den Schulgemeinden aus der Versorgung von Kindern in den Erziehungsanstalten erwachsen.

Zürich, 18. Januar 1915.

*Die Erziehungsdirektion.*

### Blinden- und Taubstummenfürsorge.

Im Kanton Zürich wohnhafte blinde oder taubstumme Kinder, zu welch letzteren auch **hochgradig schwerhörende** zu zählen sind, die im schulpflichtigen Alter stehen und deren Aufnahme bei der Direktion der Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich noch nicht nachgesucht wurde, sind bis spätestens **15. Februar 1915** anzumelden. Es betrifft dies namentlich die in den Jahren **1905, 1906 und 1907** bzw. bis Ostern **1908** geborenen blinden oder taubstummen und hochgradig schwerhörigen Kinder. Auch jüngere Kinder, die mit den genannten Gebrechen behaftet, aber doch bildungsfähig sind, können schon angemeldet werden zum Zwecke der nötigen Notierung für spätere Aufnahmen, sowie zur Einholung nützlicher Anleitung für besondere Behandlung solcher anormalen Kinder.

Zürich, im Januar 1915.

*Die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich.*

### Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.

Fachschule für Bautechniker, Maschinentechniker, Elektrotechniker, Chemiker, Tiefbautechniker, Eisenbahnbeamte und Handel.

Das Sommerhalbjahr beginnt am 21. April 1915. Die Aufnahmeprüfung findet am 19. April statt.

Anmeldungen sind bis spätestens den 28. Februar an die Direktion des Technikums zu richten. Über den Eintritt in die Schule für Eisenbahnbeamte sind besondere Informationen bei der Direktion einzuholen. Programme und Anmeldeformulare werden gegen Rückporto zugesandt.

*Die Direktion des Technikums.*

## An die Schulverwaltungen und die Lehrerschaft der Primarschule.

Sämtliche Hefte der bisherigen Fibel sind vergriffen. Eine Neuauflage ist in Bearbeitung. Durch die Einberufung des Illustrators zum Militärdienst an der Grenze erlitt die Angelegenheit eine unliebsame Verzögerung. Sie wird nun aber so gefördert, daß die neue Fibel in der ersten Hälfte des Sommerhalbjahres abgegeben werden kann.

Zürich, 16. Dezember 1914.

*Kantonaler Lehrmittelverlag Zürich.*

## An die Schulverwaltungen und die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschule.

Die Kontrolle über die von den einzelnen Schulgemeinden gemachten Anschaffungen von Lehrmitteln macht es notwendig, daß alle im Staatsverlag aufgelegten Lehrmittel direkt bei diesem zu bestellen resp. zu beziehen sind. Schulgemeinden, welche das Einbinden der Lehrmittel von sich aus Buchbindern übertragen wollen, werden ersucht, ihre Bestellungen auf Albo-Exemplare schon in den Monaten Februar und März einzureichen, sollen die Einbände vor Beginn des neuen Schuljahres in der wünschenswerten Solidität noch erstellt werden können. Im Interesse einer raschen Spedition muß in den Monaten April und Mai die Abgabe von ungebundenen Lehrmitteln sistiert werden.

Wir machen darauf aufmerksam, daß Bestellungen nur angenommen werden, wenn sie von der Schulverwaltung oder von einem von ihr bevolmächtigten Schulmaterialverwalter ausgegangen sind. Bestellungen durch Lehrer haben daher das Visum der Schulverwaltung zu tragen.

Im weitern ersuchen wir die Schulverwaltungen geteilter Schulen dafür besorgt zu sein, daß der Bedarf an Lehrmitteln für sämtliche Schulabteilungen ungleichzeitig zur Lieferung aufgegeben wird.

Bestellformulare für Lehrmittel sind kostenlos auf unserm Bureau im „Turnegg“, Kantonsschulstraße 1, Zürich, erhältlich.

Die Zürcher Fibel erscheint im Monat Mai 1915. — Der Leitfaden für Geographie an Sekundarschulen kann gebunden zu Fr. 1.80 bezogen werden.

Zürich, den 27. Januar 1915.

*Die Verwaltung  
des kant. Lehrmittelverlags.*

# Aufnahmeprüfungen der Höheren Töchterschule der Stadt Zürich 1915.

Die Höhere Töchterschule besteht aus:

#### A. Ältere Abteilung:

- |                          |   |                           |
|--------------------------|---|---------------------------|
| 1. 4 Seminarklassen      | } | Schulhaus Hohe Promenade. |
| 2. 4 Gymnasialklassen    |   |                           |
| 3. 3 Fortbildungsklassen |   |                           |

Zum Eintritt in die erste Klasse aller Abteilungen wird das zurückgelegte 15. Altersjahr und eine der dritten Sekundarklasse entsprechende Vorbildung, zum Eintritt in eine höhere Klasse das entsprechend höhere Alter und entsprechend erhöhte Maß von Kenntnissen gefordert.

Der Unterricht ist kostenfrei; dagegen haben die Schülerinnen halbjährlich Fr. 2.—, die Hospitantinnen Fr. 1.— für die Bibliothek und die Sammlungen zu entrichten. Dazu kommt an der ältern Abteilung ein jährlicher Beitrag von Fr. 1.— für Anschaffung von Schriftstellerausgaben.

Beginn des neuen Jahreskurses: Ende April.

Anmelde-Formulare und eine Zusammenstellung der reglementarischen Bestimmungen über die Ziele der einzelnen Abteilungen, sowie über die Aufnahmee- und Abgangsprüfungen können beim Abwart des betr. Schulhauses bezogen oder durch die Post verlangt werden.

Anmeldungen, von Geburtsschein und Schulzeugnis begleitet, sind bis zum 15. Februar 1915 einzusenden: für die **Seminar-, Gymnasial- und Fortbildungsklassen** an Herrn Rektor **Dr. W. v. Wyß**, Schulhaus Hohe Promenade; für die **Handelsklassen** an Herrn Rektor **J. Schurter**, Großmünsterschulhaus. Den Anmeldungen für das Seminar ist ein ärztliches Gesundheitszeugnis beizulegen.

Die Aufnahmeprüfungen finden für die Seminar-, Gymnasial- und Fortbildungsklassen **Montag** und **Dienstag**, den 1. und 2. März, für die Handelsklassen **Montag**, den 1. März statt. Diejenigen Mädchen, welche auf ihre Anmeldung hin keine besondere Anzeige erhalten, haben sich **Montag**, den 1. März, vormittags 8 Uhr, einzufinden und zwar:

- die Seminarklassen in Nr. 63, II. Stock  
 die Gymnasialklassen in Nr. 78, III. Stock  
 die Fortbildungsklassen im Gang des I. St. des Südflügels  
 die Handelsklassen im Singsaal des Großmünsterschulhauses. } Schulhaus  
 } Hohe Promenade

In den Realien werden nur die Seminaristinnen und die Gymnasiastinnen geprüft und zwar nur aus dem Unterrichtsstoff der III. Sekundarklasse und es ist bei der Einreichung des Zeugnisses vom bisherigen Lehrer ein Verzeichnis des in der III. Klasse behandelten Stoffes beizulegen.

**In die I. Klasse des Seminars werden nicht mehr als 24 Schülerinnen aufgenommen.**

Ein Kindergärtnerinnenkurs findet im nächsten Schuljahr noch nicht statt.  
**Sprechstunden der Rektoren Montag bis Samstag 11—12 Uhr.**

Zürich, den 22. Dezember 1914.

*Der Schulvorstand der Stadt Zürich.*

---

**Primarschule Eidberg.**

**Offene Lehrstelle.**

An der Primarschule Eidberg ist infolge Rücktrittes des bisherigen Inhabers eine Lehrstelle auf Frühjahr 1915 durch Berufung neu zu besetzen. Anfangszulage der Gemeinde Fr. 400. Prachtvolle Wohnung und Garten.

Bewerber wollen ihre Anmeldungen mit Beilage des Lehrerpatentes, der Zeugnisse und des Stundenplanes innert 14 Tagen dem Vize-Präsidenten der Primarschulpflege, Erh. Bolliger, Sennhof, einreichen, der auch zur Erteilung weiterer Auskunft gerne bereit ist.

Sennhof bei Seen, den 25. Januar 1915.

*Die Primarschulpflege.*

---

**Primarschule Töß.**

**Offene Lehrstelle.**

An der Primarschule Töß ist (vorbehältlich der noch ausstehenden Genehmigung durch die Gemeindeversammlung) auf Mai 1915 eine Lehrstelle (Elementarstufe) durch Berufung definitiv zu besetzen, an welcher seit August 1914 ein Verweser amtet. Gemeindezulagen Fr. 800—1200 nebst entsprechender Wohnungsentschädigung. Bewerber wollen ihre schriftliche Anmeldung bis spätestens den 14. Februar 1915 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Jul. Schneider, Rieterstraße, richten, der zu weiterer Auskunft gerne bereit ist.

Töß, den 18. Januar 1915.

*Die Primarschulpflege.*

---

**Wald-Dorf.**

**Primarlehrstelle.**

Infolge Berufung wird auf Mai eine Lehrstelle an der Realabteilung frei. Wir schreiben dieselbe hiemit zur Wiederbesetzung aus und laden Interessenten ein, ihre Anmeldungen unter Beilage von Zeugnissen, Stundenplan etc. zu richten an unser Präsidium, Tierarzt Keller-Spoerry. Besoldungszulage Fr. 700—1200.

Anmeldungsfrist 15. Februar 1915.

Wald (Zch.), 27. Januar 1915.

*Die Primarschulpflege.*

---

**Sekundarschule Altstetten-Zürich.**

**Offene Lehrstelle.**

An der Sekundarschule Altstetten-Zürich soll die 5. Lehrstelle, an welcher ein nicht wählbarer Verweser amtet, auf Beginn des Schuljahres 1915/16 definitiv besetzt werden.

Gemeindezulage: Fr. 800—1200. Das Maximum wird mit Beginn des 16. Dienstjahres erreicht. Dabei kommen auswärtige Dienst- und im Maximum drei Studienjahre in Anrechnung. Wohnungsentschädigung: Fr. 900.

Bewerber werden eingeladen, ihre Anmeldungsschreiben, begleitet von einem Ausweis über die bisherige Lehrtätigkeit, einer kurzen Darstellung des Studienganges und dem zürcherischen Wahlfähigkeitszeugnis bis 20. Februar 1915 dem Präsidenten der Pflege, Herrn J. J. Müller, einzusenden.

Altstetten, den 20. Januar 1915.

*Die Sekundarschulpflege.*

**Sekundarschule Rüschlikon.**

**Offene Lehrstelle.**

An hiesiger Sekundarschule ist infolge Hinschiedes des bisherigen Inhabers die zweite Lehrstelle auf 1. Mai 1915 definitiv zu besetzen. Bewerber wollen sich unter Beilegung von Zeugnissen und des Stundenplanes bis zum 20. Februar 1915 beim Präsidenten der Sekundarschulpflege, Hans Fehr, anmelden.

Besoldungszulage der Gemeinde Fr. 600—1200. Das Maximum wird in 12 Jahren erreicht. Wohnungsentschädigung Fr. 750.

Rüschlikon, 26. Januar 1915.

*Die Sekundarschulpflege.*

**Wülflingen.**

**Sekundarlehrstelle.**

Die durch den Hinschied des Hch. Geyer vakante Lehrstelle ist (vorbehaltlich der Genehmigung durch die Sekundarschulkreisgemeinde) auf Beginn des Schuljahres 1915/16 definitiv zu besetzen.

Anmeldungen mit Stundenplan sind bis 15. Februar an den Präsidenten, Dr. A. Schoch, zu senden. Gemeindezulage Fr. 700—1000.

*Die Sekundarschulpflege.*

**Sekundarschule Winterthur.**

**Ausschreibung einer Lehrstelle an der Arbeitschule.**

Die durch Demission frei gewordene Lehrstelle an unserer Mädchen-Arbeitschule wird zur Wiederbesetzung auf Beginn des neuen Schulkurses 1915/16 ausgeschrieben.

Bewerberinnen belieben ihre Ausweise und Zeugnisse über bisherige Lehrtätigkeit bis Montag, den 16. Februar 1915, an die Präsidentin der Frauenkommission, Frau Brack-Liechti, Winterthur, einzusenden.

*Die Sekundarschulpflege Winterthur.*

**Universität Zürich.**

Die Doktorwürde wurde im Monat Januar 1915 gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

**Von der rechts-, staats- und handelswissenschaftlichen Fakultät:**

Rudolf Johann Böppli von Zürich: „Die Zehntablösung in der Schweiz, speziell im Kanton Zürich.“

Walter Höfliger von Zürich: „Die finanzielle Kriegsbereitschaft der schweizerischen Eidgenossenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Schweizerischen Nationalbank.“

Hans Ruckstuhl von Winterthur: „Die Ausbildung der zürcherischen Handels- und Gewerbefreiheit in den 1830er Jahren.“

Panayot Konstantinoff von Gornja-Orechowitza, Bulgarien: „Der Außenhandel Bulgariens mit besonderer Berücksichtigung des Exportes.“

Werner E. Iten von Unter-Ägeri, Zug: „Das Wasserrecht nach dem zugerschen Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch unter Berücksichtigung der übrigen kantonalen Wasserrechtsgesetzgebung und der einschlägigen Bundesgesetzgebung.“

Gustav Schelbert von Muotathal, Schwyz: „Der Gegenstand des Urheberrechts.“

Zürich, 21. Januar 1915.

Der Dekan: *G. Bachmann*.

**Von der medizinischen Fakultät:**

Franz Stocker von Büron und Luzern: „Indikanurie und Aminosurie.“

Edwin Muff von Luzern: „Die außergewöhnlichen Todesfälle im Kanton Zürich und ihre Beziehung zum Begriff des Nichtbetriebsunfalls nach dem Kranken- und Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juni 1911.“

Zürich, 21. Januar 1915.

Der Dekan: *Dr. Otto Busse*.

**Von der philosophischen Fakultät I:**

Antoni Griera i Gaja von Sant Bartomeu del Grau, Barcelona, Spanien: „La Frontera Catalano Aragonesa (Estudi Geogràfico = Lingüistic).“

Zürich, 21. Januar 1915.

Der Dekan: *Willy Freytag*.

**Von der philosophischen Fakultät II:**

Stefan Straszewicz von Warschau: „Beiträge zur Theorie der konvexen Punkt- mengen.“

Gabriel Klinger von Szeged, Ungarn: „Zur Frage der intermediären Bildung von Stickstofftrioxyd bei der Einwirkung von Sauerstoff auf Stickoxyd. Ver- halten des Stickstofftrioxyds gegen Kaliumhydroxyd.“

Moritz Ringer von Krakau: „Zur Kenntnis der Azimidobasen und deren Azo- farbstoffderivate.“

Nikolaus Karzeff von Moskau: „Über o-Nitrosophenol und über neue innere Metallkomplexsalze bei Aryl-Nitrosohydroxylaminen und Nitrosophenolen.“

Spyro A. Vretos von Athen: „Zur Frage der Valenzisomerie bei heterogenen Halogenverbindungen.“

Zürich, 21. Januar 1915.

Der Dekan: *Paul Pfeiffer*.